

# Stadtverwaltung Wittlich

## MITTEILUNGSVORLAGE



<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	Fachbereich: Fachbereich III
	Sachbearbeitung: Röhr, Simone
	Aktenzeichen:
	Vorlagennummer: 2018/172
	Datum: 05.06.2018
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Kulturausschuss	14.06.2018	öffentlich	zur Kenntnis

**Inhalt der Mitteilung:**

Nach § 46 Abs. 5 GemO i.V.m. § 30 Abs. 2 GemO sind Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ausschussmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung ist die in der Sitzung ausgehändigte Niederschrift unterzeichnet zurückzugeben.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlage:

- Auszug Gemeindeordnung (GemO)